

## Info / Teilnahme / Geschäftsbedingungen

### ANMELDUNG:

Der Teilnehmer verpflichtet sich bei der Anmeldung seine Kontaktdaten/Mobilnummer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist eine Kontaktaufnahme zu Kursbeginn und damit die Absprache aufgrund von Falschangaben nicht möglich, muss der Kurs auch bei Nichtantritt bezahlt werden und die nicht angetretenen Stunden verfallen.

### ERSTATTUNG:

Wenn der Kurs aufgrund von Windmangel nicht beendet werden kann, kann ein Ersatztermin abgesprochen werden. Durch den hohen Kostenaufwand, den wir betreiben, behalten wir uns vor, nur einen Teil der Kursgebühr zu erstatten. Dies auch nur dann, wenn kein Ausweichtermin zu finden ist und es sich um vollständige Kurstage handelt. Nicht beendete Kurstage, also einzelne Kursstunden, können an einem anderen Termin nachgeholt werden, diese werden nicht in bar erstattet, sondern auf der Stundenkarte vergütet.

Dies gilt auch für ganze Kurstage eines ermäßigten Kurses sowie Gruppenangebote, hier werden nicht beendete Kurstage nur auf der Stundenkarte vergütet und nicht bar erstattet.

Die Stundenkarte kann jederzeit eingelöst werden, somit geht keine Stunde aufgrund von Windmangel verloren.

### STORNOBEDINGUNGEN:

**Gebuchte Leistungen, die durch den Kunden später als 24 Stunden vor Beginn abgesagt werden, müssen zu 80 % und später als 48 Stunden vor Beginn zu 50 % bezahlt werden.**

**Ermäßigte Kurse müssen bei Nichtantritt komplett bezahlt werden.**

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Teilnahme stellt besondere Anforderungen an die körperliche Verfassung, so dass der Teilnehmer ausdrücklich bestätigt, dass er gesund und sporttauglich ist. Bei evtl. Zweifeln sollte er sich vor Anmeldung von einem Arzt untersuchen lassen. Nachfolgende Ausführungen gelten auch im Falle nur eines Erziehungsberechtigten.

Handelt es sich bei der teilnehmenden Person um einen Minderjährigen, so erklären dich Erziehungsberechtigten, dass der Jugendliche (das Kind) über deren Versicherungen hinreichend vor entsprechenden Schäden mit abgesichert ist. Zudem bestätigen sie ausdrücklich, dass der Jugendliche (das Kind) nach ihrer Erfahrung auch die geistige Reife besitzt, mit der notwendigen Ernsthaftigkeit den Anweisungen des Ausbilders uneingeschränkt Folge leisten zu können und dies auch zu tun. Die Pflicht, den Anweisungen des Ausbilders unbedingt Folge zu leisten, betrifft auch alle übrigen Teilnehmer, da ansonsten im Falle der Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung einer ordnungsgemäßen Weisung im Falle eines Schadenseintritts oben angeführter Haftungsausschluss zugunsten des Verwenders der Teilnahmebedingungen zum Tragen kommen könnte.

Verzichtet der Teilnehmer auf das Tragen von Helmen, so liegt dies ebenso in seinem eigenen Verantwortungsbereich.

Sonstiges und vom Teilnehmer mitzubringendes Material, muss vor Lehrgangsbeginn von ihm selbst auf entsprechende Tauglichkeit hin überprüft werden. Sofern der Teilnehmer Material mietet, obliegt ihm hierfür ebenso eine eigenständige Tauglichkeitsprüfung, auch wenn dies bereits durch die Schule selbst erfolgt ist.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit der anvertrauten Ausrüstung pfleglich umzugehen, da er sich ansonsten schadenersatzpflichtig macht. Insbesondere eine unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte hat daher zu unterbleiben und kann zudem, ebenso wie alle sonstigen Fälle des vertragswidrigen Gebrauchs, zu einer fristlosen Kündigung des mit der Kiteschule bestehenden Mietvertrags über das Material führen. Selbst- oder fremdverschuldete Schäden sind vom Teilnehmer/Miete unverzüglich gegenüber dem Vertragspartner anzuzeigen. Im Falle von Selbstverschulden ist der Schaden ebenso unverzüglich bei der entsprechenden Haftpflichtversicherung anzumelden.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, deren Mitarbeiter oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter sowie gegen die in Ausführung der Vertragsleistung beauftragten und eingesetzten Personen sind ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um jeweils von diesen verursachte Personenschäden oder sonstige vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden handelt. Unter den in Satz 1 angeführten Haftungsausschluss fallen zudem keine Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so dass bei Eintritt eines solchen Schadens eine Haftung hierfür bereits bei leichter Fahrlässigkeit unberührt bleibt.

Der Umfang des Anspruchs ist in einem solchen Fall dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht wird hierbei eine solche verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Teilnahme am Kitekurs sowie die Ausübung des Kitesports allgemein ein erhöhtes Verletzungsrisiko birgt, daher hat sich jeder Teilnehmer an den Kitekurs oder an sonstigen Schulungen oder Verleih selbst ausreichen und umfassend mittels Haft-/Unfall-/Krankenversicherung etc. zu versichern.